

An den Landrat

Glarus, 3. Juli 2025

Postulat Roman Zehnder, Mollis, und Unterzeichnende «Einführung eines kantonalen Leitungskatasters»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 20. Dezember 2024 reichten Roman Zehnder, Mollis, und Unterzeichnende das Postulat «Einführung eines kantonalen Leitungskatasters» ein (s. Beilage). Sie fordern darin, die Einführung eines kantonalen Leitungskatasters im Bereich der Geoinformation und die damit verbundenen, notwendigen rechtlichen Anpassungen zu prüfen.

1.1. Geobasisdaten

Ein Leitungskataster (LK) dokumentiert typischerweise die Lage und den Verlauf unterirdischer Infrastrukturen verschiedener Medien wie Wasser, Abwasser, Gas, Elektrizität, Kommunikation und Fernwärme. Er beinhaltet damit Geodaten. Beruhen diese Geodaten auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde, handelt es sich um Geobasisdaten. Mit Inkrafttreten des kantonalen Einführungsgesetzes zum Geoinformationsgesetz (EG Geoinformationsgesetz; EG GeoIG) am 1. September 2012 und der Auflistung von Leitungskatastern im Anhang 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz (Kantonale Geoinformationsverordnung, kGeoIV) besteht eine gesetzliche Grundlage für Leitungskataster im Kanton Glarus. Die nachfolgende Tabelle enthält die gesetzlich definierten Leitungskataster.

Tabelle 1. Gesetzlich definierte Leitungskataster

ID	Bezeichnung Geobasisdatensatz
5-CGL	Leitungskataster Wasser (LKMap)
7-CGL	Leitungskataster Abwasser (LKMap)
9-CGL	Leitungskataster Gas (LKMap)
11-CGL	Leitungskataster Elektrizität (LKMap)
13-CGL	Leitungskataster Telekommunikation (LKMap)
15-CGL	Leitungskataster Fernwärme (LKMap)
6-CGL	Leitungskataster Wasser (Werkpläne)
8-CGL	Leitungskataster Abwasser (Werkpläne)
10-CGL	Leitungskataster Gas (Werkpläne)
12-CGL	Leitungskataster Elektrizität (Werkpläne)
14-CGL	Leitungskataster Telekommunikation (Werkpläne)
16-CGL	Leitungskataster Fernwärme (Werkpläne)

1.2. Informationstiefen

Ein Leitungskataster kann mit unterschiedlicher Informationstiefe erfasst, unterhalten, dargestellt und wiedergegeben werden. Den höchsten Informations- bzw. Detaillierungsgrad findet sich in den Datensystemen der Werke (wie z. B. SBB, Technische Betriebe, private Kabelnetzbetreiber usw.). Diese Daten werden teilweise als «Werkpläne» bezeichnet. Als generalisierte oder vereinfachte Ableitung der Werkpläne kann die sogenannte «LKMap» gesehen werden. LKMap bezeichnet dabei das Datenmodell der Norm 405 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA; «Geodaten zu Ver- und Entsorgungsleistungen»).

1.3. Zugangsberechtigungsstufen

Geobasisdaten werden nach ihrer Zugangsberechtigungsstufe unterschieden (Art. 23 kGeoIV):

- Zugangsberechtigungsstufe A: öffentlich zugängliche Geodaten
- Zugangsberechtigungsstufe B: beschränkt öffentlich zugängliche Geodaten
- Zugangsberechtigungsstufe C: nicht öffentlich zugängliche Geodaten

Geobasisdatensätze der Zugangsberechtigungsstufe A müssen gemäss Artikel 31 kGeoIV als Darstellungsdienst zugänglich gemacht werden. Die Fachstelle Geoinformation verwendet zur Darstellung vorhandener Geobasisdatensätze das kantonale Web-Geoinformationssystem «GeoViewer» (map.geo.gl.ch). Die Geobasisdatensätze 5-CGL, 7-CGL, 9-CGL, 11-CGL, 13-CGL und 15-CGL (alle «LKMap») haben die Zugangsberechtigungsstufe A.

Der Zugang zu Geodaten der Berechtigungsstufe B (Geobasisdatensätze 6-CGL, 8-CGL, 10-CGL, 12-CGL, 14-CGL und 16-CGL; alle «Werkpläne») muss «beschränkt öffentlich» sein (Art. 23 Abs. 1 Bst. b kGeoIV).

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1. Gesetzliche Grundlagen

Wie in der Ausgangslage beschrieben, sind die Leitungskataster im Kanton Glarus auf Verordnungsstufe bereits geregelt (Anhang 3 kGeoIV). Die zuständige kommunale Verwaltungsbehörde, die Grundlage im kommunalen Recht und die Zugangsberechtigungsstufe sind pro Medium aktuell schon gekennzeichnet. Die Leitungskataster müssen durch die zuständige kommunale Verwaltungsbehörde erhoben, nachgeführt und verwaltet werden (Art. 7 Abs. 1 EG GeoIG). Die Fachstelle Geoinformation im Departement für Bau und Umwelt stellt diese Daten dann in einem Darstellungsdienst dar (Zugangsberechtigungsstufe A; Art. 31 Abs. 1 Bst. a kGeoIV), oder macht sie als beschränkt zugängliche Information verfügbar (Zugangsberechtigungsstufe B). Die in Anhang 3 der kGeoIV aufgeführten Grundlagen im kommunalen Recht beziehen sich nur teilweise auf aktuelle Dokumente. Für die Medien Gas (9-CGL, 10-CGL), Elektrizität (11-CGL, 12-CGL), Telekommunikation (13-CGL, 14-CGL) und Fernwärme (15-CGL, 16-CGL) fehlt die explizite Nennung eines Katasters in der aufgeführten Grundlage.

2.2. Entwicklungen auf Bundesebene

Der Bundesrat will in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden einen Leitungskataster Schweiz einführen. Die dazu notwendige Teilrevision des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) war Anfang 2024 in der Vernehmlassung. Der Kanton Glarus äusserte sich grundsätzlich positiv zur Revision. Kritisiert wurden die Berechnung der resultierenden finanziellen Mehraufwände und deren Abgeltung durch den Bund sowie der zu erwartende Mehraufwand für die betroffenen kommunalen und kantonalen Stellen. Der Leitungskataster Schweiz ist als Verbundaufgabe vorgesehen, vergleichbar mit dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Die Gesetzesre-

vision wird dem nationalen Parlament vorgelegt. Sparprogramme auf Stufe Bund begünstigen die Einführung neuer Verbundaufgaben nicht. Werden die Gesetzesrevision vom Parlament und die noch auszuarbeitende Verordnung zum Leitungskataster Schweiz angenommen, kann mit einem frühestmöglichen Start für die Umsetzung eines Leitungskatasters Schweiz ab 2028 gerechnet werden.

Es ist zu erwarten, dass ein Leitungskataster Schweiz das Geodatenmodell «LKMap» gemäss der SIA-Norm 405 übernehmen wird. Diese ist aktuell ebenfalls in Revision und sollte Ende 2025 in Kraft treten. Der SIA hat mit Blick auf die Einführung eines Leitungskatasters Schweiz den Aufbau eines Werkkatasters/Organisationsregisters gestartet. Der Kanton Glarus unterstützt dieses Vorhaben mit 3000 Fr.

Mit geodienste.ch betreibt die Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK) ein interkantonales Portal für den Bezug von Geodaten und -diensten. Der Kanton Glarus bedient und nutzt diese Plattform seit ihrer Einführung. Es ist wahrscheinlich, dass ein Leitungskataster Schweiz auf geodienste.ch publiziert würde.

2.3. Erfahrungen anderer Kantone

Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen vielfältige Herausforderungen bei der Einführung und beim Betrieb eines kantonalen Leitungskatasters:

- Kantone ohne bestehende kantonale Leitungskataster versuchen die Revision des GeoIG abzuwarten, bevor auf Stufe Kanton gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden. Was die Geodaten betrifft, wird davon ausgegangen, dass auf Stufe Bund eine Datenabgabe im revidierten Geodatenmodell «LKMap» eingeführt wird.
- Rollen und Zuständigkeiten (inkl. räumlicher Perimeter) von Netzbetreiber, Netzeigentümer, Datenherr, Datenlieferant und zuständiger kommunaler Stelle gemäss Anhang 3 der kGeoIV sind klar zu regeln. Es gilt zu klären, wie mit überregionalen und nationalen Werken umgegangen wird und wie die Vollzugsaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden.
- Datenqualität und Datenquantität sind wichtige Aspekte eines Leitungskatasters. Wie soll mit Unsicherheiten bezüglich der Datenqualität umgegangen werden? Soll eine strenge Qualitätsprüfung der Daten vor der Integration in den Darstellungsdienst erfolgen? Oder soll besser eine Leitung zu viel oder eine Angabe mehr publiziert werden? Welche Spielräume lassen die Geodatenmodelle zu?
- Wie wird mit Widerständen umgegangen? Nicht alle Leitungskatasterdaten werden, trotz gesetzlicher Regelung, herausgegeben bzw. geliefert. Es gibt Kantone, die unter Androhung einer Ersatzvornahme Datenlieferungen verlangt haben. Andere Kantone arbeiten mit finanziellen Anreizen.

Es stellen sich demnach noch verschiedene Fragen zum konkreten Vollzug eines kantonalen Leitungskatasters, die es zu klären gilt.

2.4. Inhalte und Funktionen eines Leitungskatasters

Die Inhalte bzw. Leitungskatastermedien sind auf hoher Flughöhe in der kGeoIV bereits geregelt: Wasser, Abwasser, Gas, Elektrizität, Telekommunikation und Fernwärme. Durch die differenzierte Nutzungstiefe in «LKMap» und «Werkleitung» können unterschiedliche Ansprüche an einen Leitungskataster bedient werden.

Der bestehende kantonale Geodienst könnte für die Abgabe von Geodaten der Zugangsberechtigungsstufe B erweitert werden. Die vom Kanton Glarus bereits parallel genutzte und bediente Geodatenplattform geodienste.ch verfügt bereits über die Funktionalität zur Abgabe von Geodaten der Zugangsberechtigungsstufe B. Die SBB publiziert ihren Leitungskataster auf dem Hoheitsgebiet des Kanton Glarus zudem bereits seit Sommer 2024 im Geodatenmodell «LKMap», Version 2.0, unter der Zugangsberechtigungsstufe A auf geodienste.ch.

3. Schlussfolgerung

Die im Postulat geforderte Prüfung zeigte, dass die rechtlichen Grundlagen für einen kantonalen Leitungskataster bereits bestehen. Bei der Einführung des kantonalen Leitungskatasters handelt es sich demnach einzig um eine Frage des Vollzugs und nicht der Schaffung von rechtlichen Grundlagen. Aufgrund des geäußerten Bedürfnisses nach einem kantonalen Leitungskataster kann die Fachstelle Geoinformation der Thematik eine höhere Priorität beimessen. Zur konkreten Umsetzung eines kantonalen Leitungskatasters wären jedoch auf kantonaler und kommunaler Ebene personelle und finanzielle Ressourcen notwendig. Es stellen sich gemäss den obenstehenden Ausführungen verschiedene Vollzugsfragen, die für die Umsetzung des kantonalen Leitungskatasters durch die zuständigen Stellen zu klären sind. Zudem bedürfen die Grundlagen im kommunalen Recht (Organisationsreglemente, Werkordnungen usw.) gemäss Anhang 3 der kGeoIV einer Überprüfung.

Da die von den Postulanten verlangte Prüfung vorliegend bereits erfolgte, beantragt der Regierungsrat, das Postulat als mit dieser Stellungnahme erfüllt abzuschreiben.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat als mit der Stellungnahme erfüllt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landammann
Michael Schüepp, Ratsschreiber-Stv.*

Beilage:

- Postulat